

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 19

Posen, den 29. Juni

1942

Inhalt

	Seite
Nr. 135: Persönliche Angelegenheiten	227
Nr. 136: Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 18. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 337) zur Ergänzung der Verordnungen zur Einführung der Deutschen Gemeindeordnung. Rund- erlaß des Reichsministers des Innern vom 18. Mai 1942 — V a 506/42 — 1000 —	228
Nr. 137: Polizeiverordnung über die Bestattung und Beförderung von menschlichen Leichen im Reichsgau Wartheland, vom 6. Juni 1942	229
Nr. 138: Anordnung über Höchstpreise für Speiseeis, vom 9. Juni 1942	233
Nr. 139: Bekanntmachung zur Anordnung des Reichsstatthalters über die Bezugscheinpflicht für Spinnstoffwaren, Schuhwaren, Leder und Seife vom 14. November 1939, vom 9. Juni 1942	234
Nr. 140: Berichtigung der Anordnung über die Preisbildung für Sauerkraut vom 28. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 12, S. 157)	234

Nr. 135.

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:•

Oberregierungs- und Schulrat Dr. Max W i g g e r t zum Oberschulrat,
Dipl. Ing. M i t t e r m ü l l e r zum Regierungseichrat,
Dipl. Volkswirt G e r l i c h zum Regierungsrat,
Dipl. Ing. F e d o r G u t t m a n n zum Regierungsbaurat,
Assessor E g g e r s zum Regierungsrat,
Assessor S t a e c k e r zum Vermessungsassessor,
Kreisoberinspektor R o l o f f zum Regierungsoberinspektor unter Übernahme in den Reichsdienst,
Amtssekretär A l o y s M o r g u e t zum Regierungsinspektor unter Übernahme in den Reichsdienst,
a. p. Kartographenassistent T h o m a s zum Kartographenassistenten,
sämtlich bei der Behörde des Reichsstatthalters,
Forstangestellter K o u b i k beim Landesforstamt Posen zum Revierförster,
Angestellter S c h i n d l e r beim Landesforstamt Posen zum Regierungsinspektor,
Forstangestellter S i e g e r t beim Forstamt Sendziejowice zum Revierförster,
Forstangestellter S t a d l e r beim Forstamt Gombin zum Revierförster,
Forstangestellter H a r l o s z. Z. beim Forstschutzkommando Krakau zum apl. Revierförster,
Angestellte W a n d a N e h e r beim Landesforstamt zum Regierungsobersekretär.

Gestorben:

Regierungsobersekretär S t e i n b a c h bei der Behörde des Reichsstatthalters.

zur Verordnung vom 18. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 337) zur Ergänzung der Verordnungen zur Einführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Runderlaß des Reichsministers des Innern
vom 18. Mai 1942 — V a 506/42 — 1000 —.

- (1) Vor dem Inkrafttreten der eingangs genannten Verordnung bedurfte in den **nicht** zum Altreich gehörenden Gebieten jede durch Rechtsgeschäft getroffene Änderung der Bedingungen eines der im § 78 DGO bezeichneten Geschäfte der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigungspflicht bestand insbesondere auch dann, wenn Geschäftsbedingungen zu **Gunsten** der Gemeinden geändert werden sollten. Nach dieser Richtung sieht § 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung, der durch die vorbezeichnete Verordnung auch in den heimgekehrten Gebieten in Kraft gesetzt wird, eine Lockerung vor, die aber auf **bestimmte** Tatbestände beschränkt ist. Danach bedarf die Ermäßigung der Zinsbedingungen eines Darlehns sowie die Einschränkung des Umfangs einer Bürgschaft, einer Gewährspflichtung oder einer anderen Sicherheit, zu denen eine Genehmigung nach § 78 DGO erteilt ist, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 an einer weiteren Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr.
- a) § 7 bezieht sich nur auf die dort ausdrücklich genannten Geschäfte, nicht auch auf die Geschäfte des § 78 Abs. 2 DGO.
- b) Bei Darlehn besteht Genehmigungsfreiheit nur dann, wenn die rechtsgeschäftliche Vereinbarung eine **Ermäßigung** der Zinsbedingungen betrifft. Dabei wird die Genehmigungsfreiheit dadurch nicht berührt, daß eine derartige Senkung der Zinsen **zwangsläufig** eine Änderung auch sonstiger Darlehnsbedingungen in sich schließt (z. B. Verlängerung der Tilgungsfrist, wenn die Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen erfolgt). Dagegen bleibt die Genehmigungspflicht bestehen, wenn neben der Ermäßigung der Zinsbedingungen sonstige Änderungen vereinbart werden, wenn insbesondere gleichzeitig eine Herabsetzung des Tilgungssatzes oder eine Zinssenkungsentschädigung vereinbart wird.
- c) Bei Bürgschaften sind im Hinblick auf § 7 folgende Gesichtspunkte zu beachten:
- aa) Tritt eine Einschränkung des Umfangs einer Bürgschaft als unmittelbare Folge einer Änderung des der Bürgschaft zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ein, so handelt es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche Änderung der Bürgschaft; eine Genehmigungspflicht besteht in diesem Falle nicht.
- bb) Wird der Umfang einer Bürgschaft durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und der bürgenden Gemeinde eingeschränkt, so besteht insoweit auf Grund des § 7 Genehmigungsfreiheit. Eine Einschränkung des Umfangs der Bürgschaft liegt insbesondere bei Umwandlung einer selbstschuldnerischen in eine einfache Bürgschaft, ferner bei Ermäßigung der Höhe der Bürgschaftssumme oder der Zinsen vor.
- d) Die Vorschrift des § 7 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen ein Rechtsgeschäft **vor** dem Inkrafttreten der DGO abgeschlossen worden ist und demgemäß eine Genehmigung nach § 78 DGO nicht stattgefunden hat.
- e) Genehmigungspflichtig nach § 78 DGO bleiben die Vereinbarungen, die eine Verschlechterung der Stellung der Gemeinde bedeuten. Derartige Vereinbarungen sind mir im Hinblick auf die Bestimmung in Satz 1 des § 13 GUG, des § 1 DKVÖ vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1322), GKVS vom 18. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1622) und GKVO vom 22. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 673) dann vorzulegen, wenn in der Vereinbarung zugleich eine neue Darlehnsgewährung (z. B. bei Umwandlung von Zins- oder Tilgungsrückständen oder von Kassenkrediten in ein Darlehn, bei Zusammenlegung von Darlehen), bzw. eine Bürgschaftsübernahme liegt, es sei denn, daß ich nachgeordneten Gemeindeaufsichtsbehörden die Ermächtigung zur Erteilung dieser Zustimmung erteilt habe (vgl. insbesondere Abschn. IV Ziff. 1 des Runderlasses über die Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich; hier: Steuern und Kreditwesen vom 1. September 1939 — MBliV. S. 1817). Ist § 13 S. 1 GUG (bzw. § 1 S. 1 GkvÖ usw.) **nicht** anwendbar, so hat die Aufsichtsbehörde die verantwortliche Entscheidung über die Genehmigung der Abänderung der Darlehns- oder Bürgschaftsverpflichtung selbst zu treffen; ist § 13 S. 1 GUG usw. anwendbar, die Befugnis zur Zustimmung aber von mir übertragen, so wird die Entscheidung bei Erteilung der Zustimmung durch die von mir hierzu ermächtigte höhere Aufsichtsbehörde getroffen. Soll jedoch hierbei eine Vereinbarung genehmigt werden, wonach die effektive Verzinsung der Schuld über den Grenzen liegt, die nach den allgemeinen Weisungen der zu-

ständigen Minister zugelassen sind (vgl. jetzt den RdErlaß vom 26. März 1942, MBliV. S. 623), oder wonach die Verzinsung gegenüber dem bisherigen Stand erhöht oder eine Goldklausel zugelassen werden soll, so ist mir vor Erteilung der Genehmigung zu berichten.

(2) Soweit auf Grund des § 7 Genehmigungsfreiheit besteht, ist der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher von der beabsichtigten Änderung Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß so rechtzeitig erstattet werden, daß die Aufsichtsbehörde sich **vor der Vornahme** des Geschäfts ein abschließendes Urteil bilden kann.

(3) Die Lockerungsbestimmung des § 7 der Zweiten Durchführungsverordnung wird durch die eingangs bezeichnete Verordnung in den heimgekehrten Gebieten rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, in dem die DGO in diesen Gebieten jeweils in Kraft getreten ist. Soweit Rechtsgeschäfte, die danach genehmigungsfrei sind, entgegen dem bisherigen Rechtszustand ohne eine aufsichtsbehördliche Genehmigung abgeschlossen worden sind, wird deren schwebende Unwirksamkeit (§ 104 DGO) durch die nachträgliche Einführung der Genehmigungsfreiheit geheilt. Inzwischen erteilte Genehmigungen werden durch diese Neuregelung gegenstandslos.

Nr. 137.

Polizeiverordnung

über die Bestattung und Beförderung von menschlichen Leichen im Reichsgau Wartheland.

Vom 6. Juni 1942.

In sinnemäßer Anwendung des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes wird für den Reichsgau Wartheland zur Regelung des Bestattungs- und Beförderungswesens menschlicher Leichen vorläufig folgendes verordnet:

A. Bestattung menschlicher Leichen.

§ 1

(1) Menschliche Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden, sofern sichere Todeszeichen vorhanden sind.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag des Bestattungspflichtigen ausnahmsweise eine frühere Bestattung — frühestens 36 Stunden nach erfolgtem Tode — genehmigen, falls durch ärztliches auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis (Todesbescheinigung) bescheinigt wird, daß an der Leiche sichere Todeszeichen festgestellt sind oder falls die Verwesung so ungewöhnliche Fortschritte gemacht hat, daß auch jedem Nichtarzt die Todesfeststellung ohne weiteres möglich ist.

§ 2

(1) Menschliche Leichen sind spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann ausnahmsweise diese Frist verlängern, soweit gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Bei Leichen von Personen, welche an einer der im § 5 genannten übertragbaren oder gemein-

gefährlichen Krankheiten unmittelbar vor dem Tod gelitten haben, kann die Ortspolizeibehörde nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes die höchstzulässige Liegezeit vor der Bestattung auf weniger als 72 Stunden festsetzen.

§ 3

(1) Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes in einen gesonderten Raum zu bringen. Auf Antrag des Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen, falls der Verstorbene an keiner übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheit zuletzt gelitten hat und auch sonstige gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) In Orten, in welchen eine Leichenhalle vorhanden oder ein Raum von der Ortspolizeibehörde allgemein für die Aufbahrung von Leichen bestimmt worden ist, muß jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Tode dorthin verbracht werden, falls sie nicht vorher zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf den Weg gebracht wird. Für die Bewilligung von Ausnahmen gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 4

(1) Bei jeder Überführung der Leiche von dem Sterbehaus nach der Leichenhalle oder Bestattungsplatz ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß keine Flüssigkeit durchsickern kann.

(2) Mit Beginn der Überführung ist der Sarg vorläufig zu schließen. Die endgültige Schließung des Sarges darf erst nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Fristen erfolgen, soweit nicht § 5 etwas anderes besagt.

(3) Das öffentliche Ausstellen der Leiche und das Wiederöffnen des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen ortspolizeilicher Genehmigung.

§ 5

(1) Leichen von Personen, welche an Diphtherie, übertragbarer Gehirnentzündung, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Kindbettfieber, übertragbarer Kinderlähmung, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Milzbrand, Papageienkrankheit, Paratyphus, Rotz, übertragbarer Ruhr, Scharlach, Tollwut, Tularämie und Typhus verstorben sind, müssen ohne vorheriges Waschen und Umkleiden vor der Einsargung in Tücher eingehüllt werden, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (5%iger Kresollösung — Grünau, 5%iger Lysolseifenfrei-Lösung, oder einer anderen Desinfektionslösung von anerkannter Wirkung) getränkt sind. In solchen Fällen muß der Sarg hinreichend widerstandsfähig sein, sein Boden durch eine reichliche, mindestens 10 cm hohe Schicht von Sägemehl, Torfmoos oder anderen aufsaugenden Stoffen, oder auf andere geeignete Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt sein, sofort nach Einsargen verschlossen und mit möglicher Beschleunigung in einen gesonderten Raum oder, sofern eine Leichenhalle oder ein von der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung bestimmter Raum vorhanden ist, dorthin verbracht werden.

(2) Für die Behandlung von Leichen solcher Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken und Gelbfieber) gestorben sind, gelten die Vorschriften des Absatzes 1, soweit nicht nach § 13 weitergehende Maßnahmen erforderlich sind.

B. Beförderung menschlicher Leichen auf dem Landweg.

§ 6

(1) Eine Leiche darf innerhalb des Amts- (Gemeinde-) Bezirkes des Sterbeortes oder falls sich der nächstgelegene Bestattungsplatz der betreffenden Volksgruppe in einem benachbarten Amts- (Gemeinde-)Bezirk befindet, in diesen ohne polizeiliche Genehmigung befördert werden (Nahüberführung).

(2) Die Beförderung von Leichen in Gebiete außerhalb der in Absatz (1) genannten Gebiete

(Fernüberführung) erfordert einen Leichenpaß, der von der zuständigen Ortspolizeibehörde (vgl. Muster der Anlage 1) auszustellen und bei der Beförderung der Leiche mitzuführen ist.

(3) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Leiche vor ihrer Überführung befindet.

§ 7

(1) Dem Gesuch um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:

- a) amtliche Sterbeurkunde oder Bescheinigung des Standesamtes über Eintragung des Sterbefalles,
- b) polizeilicher oder von der Staatsanwaltschaft oder vom Amtsgericht erteilter Bestattungsschein,
- c) Ausweis der Volkstumszugehörigkeit des (der) Verstorbenen,
- d) ärztliche Todesbescheinigung mit Angaben darüber, ob der Tod durch Gewalteinwirkung mit oder ohne fremdes Verschulden oder auf natürliche Weise eingetreten ist.

(2) Der Leichenpaß darf nur erteilt werden, wenn der Arzt die Versicherung abgibt, daß gesundheitliche Bedenken nach seiner Überzeugung der Beförderung nicht entgegenstehen und ein Verdacht fremden Verschuldens am Tod für ihn nicht vorliegt, sowie daß die Leiche vorschriftsmäßig eingesargt ist. In Zweifelsfällen ist der Amtsarzt von der Ortspolizeibehörde zu hören. Für den Bereich der Wehrmacht, der Waffen-~~SS~~, der Polizei und des Reichsarbeitsdienstes sind deren Sanitätsdienststellen zuständig.

§ 8

(1) Der Erteilung eines Leichenpasses bedarf es ferner nicht, wenn eine Leiche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten usw. in das anatomische, pathologische oder gerichtsarztliche Institut der Reichsuniversität in Posen befördert werden soll.

(2) Beim Verdacht oder bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit finden jedoch die Vorschriften des § 5 Ziff. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 d und § 7 Abs. 2 auch auf diese Leichenbeförderungen entsprechende Anwendung.

§ 9

Fernüberführungen dürfen nur in einem gut abgedichteten Holzsarg mit einer reichlichen mindestens 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe versehenen Holzsarg oder in einem widerstands-

fähigen verschlossenen Metallsarg vorgenommen werden. Särge aus Kunststoffen dürfen nur verwendet werden, wenn sie auf Grund besonderer ministerieller Genehmigung hierfür zugelassen sind.

§ 10

(1) Es ist verboten, dem Personenverkehr dienende Verkehrsmittel oder Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, zur Beförderung von Leichen auch auf kürzere Entfernungen zu verwenden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung ohne vermeidbare Unterbrechung bis zum Ziel durchgeführt wird, daß die Leiche unterwegs ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Leichenfahrzeug bei unvermeidlichem Aufenthalt auf einem abgesonderten Platz im Freien aufgestellt findet und am Bestattungs- oder Einäscherungs-ort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungs- oder Einäscherungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

C. Wiederausgrabung menschlicher Leichen.

§ 11

(1) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder Beförderung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

(2) Dem Gesuch um Genehmigung zum Wiederausgraben einer Leiche ist ein Zeugnis des Arztes darüber beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

D. Schlußbestimmungen.

§ 12

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere Vereinbarungen mit außerdeut-

schen Staaten, die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen, auf dem Luftwege und die Bestimmungen des Gesetzes über Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Sonderbestimmungen über den Transport von Leichen von Wehrmichtsangehörigen und über Bestattung von Kriegsgefangenen sowie die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfall getroffen werden, nicht berührt.

§ 13

Für die Aufbahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung und Wiederausgrabung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (siehe § 5 Abs. 2) gestorben sind, gelten die auf Grund der §§ 21 und 22 des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1721), beide eingeführt durch die Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1056) erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

§ 14

Gegen die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu *RM* 150,—, im Nichtbeitragsfalle Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Soweit die Nichtbefolgung einzelner Vorschriften nach Reichsrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Strafdrohung unberührt.

§ 15

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Posen, den 6. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

M u s t e r**Leichenpaß**

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche

der geb.
 des
 Volkstumszugehörigkeit, gestorben
 am an (Todesursache)
 soll mittels Pferdefuhrwerk, Kraftwagen von (Absendeort)
 über nach (Bestimmungsort)
 zur Erd-Feuerbestattung befördert werden.

Die Überführung der Leiche ist genehmigt. Sämtliche Behörden, deren Bezirke berührt werden, haben die Überführung ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den 19.....
 (Ort)

(Siegel der Behörde)

.....
 (Unterschrift)

**Anordnung
über Höchstpreise für Speiseeis.**

Vom 9. Juni 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Bei dem Verkauf von Speiseeis und Kunstspeiseeis dürfen folgende Höchstpreise in Reichsmark nicht überschritten werden:

	Kleinstportion Inhalt 0,05 l	Kleine Portion Inhalt 0,1 l	Große Portion Inhalt 0,15 l
a) Eisdieleen	0,10 <i>RM</i>	0,15 <i>RM</i>	0,25 <i>RM</i>
		Kleine Portion Inhalt 0,1 l	Große Portion Inhalt 0,15 l
b) Gaststätten, Konditoreien und Kaffees			
Preisgruppe I		0,15 <i>RM</i>	0,25 <i>RM</i>
Preisgruppe II		0,20 <i>RM</i>	0,30 <i>RM</i>
Preisgruppe III		0,25 <i>RM</i>	0,40 <i>RM</i>
Preisgruppe IV		0,30 <i>RM</i>	0,45 <i>RM</i>

(2) Für die Einstufung der Gaststätten in die Preisgruppen gilt die Anordnung über die Einstufung von Gaststätten in Preisgruppen vom 26. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 126).

(3) Während der Dauer von Konzerten und Tanzveranstaltungen dürfen die nach § 1 Abs. 1 b höchstzulässigen Preise um höchstens 0,10 *RM* überschritten werden. Der Konzertaufschlag darf nur berechnet werden, wenn die Musikkapelle aus mindestens 3 Musikern besteht. Rundfunk- oder Grammophonarbeiten berechtigen zur Erhebung des Konzertzuschlages nicht.

(4) Gaststätten mit Kabarettarbeiten oder Barbetriebe dürfen die gemäß § 1 Abs. 1 höchstzulässigen Preise um höchstens 0,20 *RM* überschreiten.

§ 2

Bisher niedrigere Verkaufspreise als die in § 1 höchstzulässigen dürfen nicht erhöht werden.

§ 3

Die in dieser Anordnung zugelassenen Höchstpreise dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß ohne Berechnung der Höchstpreise ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann.

§ 4

(1) Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — Ausnahmen zulassen oder anordnen.

(2) Das gleiche gilt, soweit Speiseeis oder Kunstspeiseeis in besonderer Zubereitung (z. B. mit Früchten usw.) abgegeben werden soll.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Anordnung über Strafen und Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1942 in Kraft.

Posen, den 9. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter
In Vertretung:
gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 139

Bekanntmachung

zur Anordnung des Reichsstatthalters über die Bezugscheinpflicht für Spinnstoffwaren,
Schuhwaren, Leder und Seife vom 14. November 1939.

Vom 9. Juni 1942.

In § 3 der Anordnung über die Bezugscheinpflicht vom 14. November 1939 hatte ich bestimmt, daß es zum Vertrieb bezugscheinpflichtiger Waren an Verbraucher der Genehmigung des zuständigen Wirtschaftsamts bedarf.

Diese Bestimmung tritt sofort außer Kraft.

Hierdurch werden jedoch Genehmigungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften, z. B. der Aufbauverordnung und des Einzelhandelsschutzgesetzes zu erteilen sind, nicht berührt.

Posen, den 9. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 140

Berichtigung

der Anordnung über die Preisbildung für Sauerkraut vom 28. März 1942 (Verordnungsbl.
des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 12. S. 157).

In § 5 Abs. 1 der Anordnung über die Preisbildung bei Sauerkraut vom 28. März 1942 muß es auf Seite 158 statt „2,20 *RM* je 100 kg Sauerkraut“ richtig heißen „2,70 *RM* je 100 kg Sauerkraut“.

Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf.

Fortlaufender und Einzelbezug durch NS Gauverlag und Druckerei Wartheland GmbH. Posen, Martinstr. 70

Umfang 8 Seiten. Einzelpreis 10 *Rpf.*